

1751. Baute. In Sachen der Firma A. Wächter-Leuzinger & Cie. in Altstetten, Gesuchstellerin, betreffend Baute, hat sich ergeben:

A. Die Gesuchstellerin hat ohne Bewilligung der Baupolizeibehörde bei ihrer Fabrikanlage in Altstetten einen hölzernen Magazinschuppen erstellt. Der Schuppen steht vom benachbarten Ökonomie- und Wohngebäude nur 2 m ab, soll aber nach dem Projekt der Gesuchstellerin mit dem Ökonomie- und Verzinkereigebäude verbunden werden. Der Gemeinderat Altstetten gab mit Verfügung vom 18. Januar 1906 der Gesuchstellerin auf, die ausgeführte Baute wieder zu entfernen. Auch ein abgeändertes Projekt vom 30. Januar 1906 wurde vom Gemeinderat Altstetten zurückgewiesen mit der Begründung, die Verbindung von zwei selbständigen Gebäuden vermittelt eines einfachen Daches gebe den beiden Gebäuden nicht den Charakter einer einheitlichen Baute. Die Bewilligung der projektierten Anlage könnte nur durch den Regierungsrat erfolgen, da die Abstände des Schuppens von den Nachbargebäuden ungenügend seien.

Ein Rekurs, den die Gesuchstellerin hierauf an den Bezirksrat richtete, wurde von diesem mit Beschluß vom 22. März 1906 abgewiesen.

B. Mit Eingabe vom 17. April 1906 ersucht nun die Firma Wächter-Leuzinger & Cie. um Bewilligung einer Ausnahme, indem sie darauf verweist, daß der Gemeinderat erklärt habe, die Kompetenz zur Bewilligung der projektierten Baute stehe nur dem Regierungsrat auf Grund von § 149 des Baugesetzes zu.

Der Gemeinderat Altstetten gibt der Ansicht Ausdruck, es sollten die Vorschriften des Baugesetzes über den Abstand der Gebäude hier angewendet werden, da deren Beobachtung auf dem Baugebiet der Gesuchstellerin leicht möglich sei.

Es kommt in Betracht:

Die Besichtigung des ausgeführten Schuppens hat ergeben, daß dieser aus einem eisernen Gerippe mit hölzernen Wänden besteht und zur Lagerung von Eisenwaren dient. Der heutige Zustand ist als unhaltbar zu bezeichnen, da die Entfernung des Schuppens vom Ökonomie- und Wohngebäude nicht einmal das Minimalmaß von 3,5 m beträgt, während die Entfernung offenbar wenigstens 6 m betragen sollte. Eine Ausnahmegewilligung kann aber auch deswegen nicht erteilt werden, weil der Schuppen ohne Bewilligung erstellt wurde. Zudem ist zu sagen, daß der gesetzliche Zustand ohne Schwierigkeit hergestellt werden kann, so daß eine Ausnahme auch deshalb nicht gerechtfertigt wäre.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, einer Expertengebühr zu Handen der Baudirektion von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden von der Gesuchstellerin bezogen.

III. Mitteilung an die Firma Wächter-Leuzinger & Cie. in Altstetten, den Gemeinderat Altstetten, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.